

# Statuten

## Verein «selfm.aid»

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «selfm.aid» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8180 Bülach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Bekämpfung von humanitären Krisen durch die Nutzung von personellen und materiellen, lokalen Ressourcen:

- Zielgruppen sind geflüchtete Menschen und die lokale Bevölkerung gleichermaßen.
- Hauptzweck ist die Produktion / Herstellung von Gütern (wie zum Beispiel Grundnahrungsmittel), um die Lebenslage positiv zu beeinflussen.
- Die gemeinsame Tätigkeit bietet Plattform zur Begegnung, zum Wissensaustausch und bereitet geflüchtete Menschen zudem auf den Arbeitsmarkt in Europa vor.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Werte

Die Handlungen des Vereins richten sich jederzeit nach dessen Grundwerten, namentlich:

- Humanität
- Inklusion
- Nachhaltigkeit
- Lokalität und Saisonalität

#### **4. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen und Grants
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Über Einnahme, Einsatz und Verwendung der Mittel ist Buch zu führen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **5. Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle, natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Vereinswerte vertreten:

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche sich aktiv für den Vereinszweck engagieren und das Stimmrecht in Anspruch nehmen.

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen. Sie sehen vom Stimmrecht ab.

Die Mitgliederkategorien und -beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Monats möglich. Das Austrittsbegehren muss spätestens am letzten Tag des Monats in schriftlicher Form eingegangen sein. Mitteilungen per E-Mail sind gültig. Für den angebrochenen Monat ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Von Mahnungsgebühr oder Betreibungen wird in jedem Fall abgesehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Durchführung per online-Kommunikation (Skype, Zoom, etc.) ist gültig.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tagen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

**Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:**

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten, der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (zur Auflösung bedarf es einer eigens dazu einberufenen Versammlung, siehe Punkt 13)

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Dementsprechend benötigt ein Antrag eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmberechtigten. Sie müssen mit den Vereinswerten konform sein.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

### *Generell*

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins: Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, plant, organisiert, entscheidet, wo er entsprechende Kompetenzen hat, delegiert und kontrolliert die Vereinsarbeit.

### *Personell*

«Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird idealerweise als Co-Präsidium besetzt.»

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

### *Operativ*

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente und verfügt über das Recht, Verträge im Namen des Vereins abzuschliessen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

### *Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands*

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist Anlaufstelle für Anliegen jeglicher Art aus dem Verein und vermittelt bei Streitigkeiten.

Er ist zuständig für die Publikation des Jahresberichtes, sowie die Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine natürlich oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem absoluten Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder daran teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Nehmen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind.

### **14. Inkrafttreten**

Der Verein *selfm.aid* wurde am 3. September 2020 gegründet. Die Statuten wurden durch Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 24. März 2022, 30. März 2023 und 21. April 2025 geändert. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.